

# **Bekanntmachung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für die Verbreitung eines regionalen Fernsehvollprogramms in den Landkreisen Böblingen, Freudenstadt, Calw und Rottweil**

## **I. Bekanntmachung**

In den gesamten Landkreisen Böblingen und Freudenstadt, im Landkreis Calw in den Städten und Gemeinden Simmersfeld, Altensteig, Egenhausen, Ebhausen, Haiterbach, Rohrdorf und Nagold sowie im Landkreis Rottweil in den Städten und Gemeinden Dornhan, Oberndorf, Epfendorf, Bösing, Vöhringen und Sulz stehen Übertragungskapazitäten für die Zuweisung an einen privaten Fernsehveranstalter zur Verbreitung eines regionalen Fernsehvollprogramms in analoger Technik über das Breitbandkabelnetz (Netzzentrum Böblingen und Netzzentrum Horb) zur Verfügung.

Der regionale Fernsehveranstalter muss in seinem Programm die Interessen der Zuschauer in dieser Region berücksichtigen und die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Ereignisse im gesamten Verbreitungsgebiet abbilden.

Anträge auf Zuweisung können ab sofort unter dem Aktenzeichen F 2.6 bei der LFK eingereicht werden (s.u. IV.).

## **II. Rechtsgrundlagen**

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften § 20 Abs. 1 S. 1; § 20 Abs. 4 S. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 Landesmediengesetz (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30.07.2009 (GBl. S. 130, ber. 537), in Kraft getreten am 08.08.2009.

Die Landesanstalt für Kommunikation hat die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten in der Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 15.11.1999 (GBl. S. 459) in der Fassung vom 06.04.2009 (GBl. S. 218) zur Nutzung durch private lokale oder regionale Fernsehveranstalter ausgewiesen.

## **III. Verbreitungsgebiete und technische Übertragungskapazitäten**

Die nachstehend genannten Übertragungskapazitäten im Breitbandkabelnetz sind nach § 5 Abs. 1 NutzungsplanVO i.V.m. Anlage 2 A zur Nutzung durch private Veranstalter zur Veranstaltung eines analogen regionalen Fernsehangebotes nach Zuweisung durch die Landesanstalt für Kommunikation ausgewiesen.

## 1. Verbreitungsgebiet

Das bisher als eigenständiger Kommunikations- und Wirtschaftsraum ausgewiesene Gebiet soll 2012 zumindest in Teilen dem Zuweisungsgebiet Stuttgart zugeschlagen und somit eine Optimierung der baden-württembergischen Verbreitungsgebiete für regionales Fernsehen erreicht werden. Insbesondere für die in dieser Ausschreibung erfassten Städte und Gemeinden im Landkreis Rottweil soll in den kommenden zwei Jahren untersucht werden, an welches Zuweisungsgebiet eine Angliederung am sinnvollsten im Sinne des § 18 Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LMedienG ist.

## 2. Technische Übertragungskapazitäten

a. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden folgende technische Übertragungskapazitäten durch die LFK einem Veranstalter zur Versorgung des unter Nr. 1 genannten Verbreitungsgebiets nach § 21 Abs.1 Nr.3 LMedienG zugewiesen:

- Ein analoger Kanal in den Breitbandkabelnetzen der gesamten Stadt- und Landkreise Böblingen und Freudenstadt, im Landkreis Calw in den Städten und Gemeinden Simmersfeld, Altensteig, Egenhausen, Ebhausen, Haiterbach, Rohrdorf und Nagold sowie im Landkreis Rottweil in den Städten und Gemeinden Dornhan, Oberndorf, Epfendorf, Bösing, Vöhringen und Sulz (Netzzentrum Böblingen und Netzzentrum Horb).

b. Dem hier ausgeschriebenen regionalen Fernsehprogramm ist ein analoger Kanal wahlweise im Standardbereich I, im Standardbereich III, im Standardbereich IV oder im Standardbereich V zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Kapazitäten für die Verbreitung aller insgesamt vorrangig zu berücksichtigenden Programme nicht ausreichen, ist darüber hinaus auch eine Einspeisung im unteren oder oberen Sonderkanalbereich zulässig.

c. Zusätzlich zu den in Nr. 2 a benannten Kapazitäten können ohne erneute Ausschreibung zusätzliche Übertragungskapazitäten nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LMedienG zugewiesen werden, sobald die erforderlichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt insbesondere für entsprechende digitale Kapazitäten.

## 3. Umstellung von analoger auf digitale Verbreitungstechnik

Es wird darauf hingewiesen, dass die LFK die aufgrund dieser Ausschreibung vorgenommenen Zuweisungen analoger Übertragungskapazitäten gemäß § 18 Abs. 1 S. 5 LMedienG mit einem Widerrufsvorbehalt versehen kann, soweit dadurch der Übergang von analoger zu digitaler Übertragung sichergestellt werden soll. Der Widerruf setzt voraus, dass zugleich die unmittelbar an die analoge Verbreitung anschließende digitale Verbreitung des Angebots medienrechtlich gesichert ist.

## IV. Zulassungs- und Zuweisungsverfahren

1. Nach § 12 Abs. 1 LMedienG bedürfen private Veranstalter von Rundfunkprogrammen – unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten – einer **Zulassung**. Diese Zulassung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem Landesmediengesetz erfüllt sind.

Neben dem Antrag auf Kapazitätszuweisung (vgl. Ziff. 2) haben daher alle Bewerber auch einen entsprechenden Zulassungsantrag zu stellen.

2. Die unter Ziffer III. beschriebenen Übertragungskapazitäten stehen zur Nutzung durch regionale Fernsehveranstalter gemäß **Zuweisung** durch die LFK zur Verfügung. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG erhält bei mehreren eingehenden Bewerbungen derjenige Bewerber den Vorrang, dessen Angebot am besten geeignet erscheint, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität zu gewährleisten. Grundlage der Entscheidung sind die Angaben der Bewerber in ihren Zuweisungsanträgen (s.u. Ziff. 5 und 6).

**Die Zuweisung erfolgt befristet bis 31.05.2012**, um die in den Landkreisen Böblingen und Calw ausgeschriebenen Kapazitäten anschließend gemeinsam mit den zu diesem Zeitpunkt frei werdenden Kapazitäten in den Stadt- und Landkreisen Stuttgart, Ludwigsburg, Esslingen, Göppingen und Rems-Murr ausweisen zu können und auf diese Weise eine wirtschaftlich leistungsfähigere, an dem gesamten Wirtschafts- und Kommunikationsraum des Ballungsraumes Stuttgart ausgerichtete Fernsehveranstaltung zu ermöglichen. (§ 21 Abs. 6 Satz 2 LMedienG).

3. Die Zulassungs- bzw. Zuweisungsanträge sind bei der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zu stellen. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zulassung und Zuweisung von Kapazitäten zur Veranstaltung eines regionalen Fernsehprogramms für die in Ziffer III dieser Ausschreibung genannten Übertragungskapazitäten einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

**04.01.2010, 12.00 Uhr.**

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

**Landesanstalt für Kommunikation (LFK)**

**Rotebühlstraße 121**

**Postfach 10 29 27**

**70178 Stuttgart**

**70025 Stuttgart**

(Hausanschrift)

(Postanschrift)

vorliegen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

4. Die Zulassungs- und Zuweisungsanträge müssen in je zweifacher Ausfertigung gestellt werden, hiervon je ein Exemplar in nicht gebundener, kopierfähiger Form.

5. Der **Zulassungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 und § 14 LMedienG sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere

- die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses; bei juristischen Personen (bspw. GmbH) zudem die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz,

Geschäftsführung usw.) unter Vorlage des Gesellschaftsvertrages und eines Auszuges über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf;

Hinweis: Soweit eine Aktiengesellschaft die Zulassung beantragt, ist in der Satzung zu bestimmen, dass Aktien nur als Namensaktien oder stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen (s. § 13 Abs. 2 S. 3 LMedienG).

- die Offenlegung von Eigentumsverhältnissen (Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse) sowie Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich; Vorlage einer Vollständigkeitserklärung mit allen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen und sonstigen Vereinbarungen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Antragsteller bzw. des Antragstellers auf ein anderes Unternehmen im Medienbereich begründen können (ein entsprechender Vordruck kann bei der LFK angefordert werden); ggf. sind hier auch Angaben über die Einrichtung eines Programmbeirates zu machen;
- die Vorlage eines Programmschemas, das auch Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Programmteilen Dritter gibt;
- die Angabe, ob abweichend von der achtjährigen Regellaufzeit eine kürzere Zeitdauer beantragt wird (eine Begrenzung auf zwei Jahre wird wegen der befristeten Zuweisung empfohlen);
- die Erklärung zum Vorliegen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 2 LMedienG (Vordruck kann bei der LFK bezogen werden);
- die Vorlage eines Finanzplans, der glaubhaft macht, dass finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung eines Programms erfüllt sind;
- die Zusicherung des Besitzes oder rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte.

6. Der **Zuweisungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach §§ 18 Abs. 1 Satz 1; 21 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG ermöglichen. Dazu gehören insbesondere

- die Angabe der geplanten Sendezeit;
- die Vorlage eines auf den Kommunikationsraum zugeschnittenen Programm- und Vermarktungskonzepts;
- eine weitergehende Beschreibung des geplanten Fernsehprogramms, insbesondere mit Darlegungen zu dem zu erwartenden Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur regionalen Identität der Zuschauer;
- Angaben zu der programmlichen Berücksichtigung der einzelnen Teilregionen sowie zu einer etwaigen Auseinanderschaltung der Netze für lokale Programmangebote bzw. lokale Werbung;
- die Vorlage eines detaillierten Programmschemas;

- Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. sonstigen Institutionen und Unternehmen;
- Angaben zu einer evtl. zusätzlichen Verbreitung über digitalen Satellit (Angaben zum Programm und zur Finanzierung).

7. Nach Nrn. A 1.2, B 1.2 des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren der Landesanstalt für Kommunikation (Gebührenverzeichnis) zu der Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO) vom 14.02.2005 (GBl. S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.02.2008 (GBl. S. 98) besteht für die Zulassung ein Gebührenrahmen von € 100,- bis €5.000,- und für die Zuweisung von €1.000,- bis €5.000,-.

Stuttgart, den 21.09.2009

Thomas Langheinrich